

Verordnung über die Tagesschule Uetendorf

Fassung vom 12. April 2012

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Grundlagen		
Grundlagen	1	3
Gegenstand	2	3
II. Angebot		
Zweck	3	3
Begriff	4	3
Umfang und Inhalte	5	3
Betreuungsgruppen	6	4
III. Aufgaben und Zuständigkeiten		
Anstellungsbehörde	7	4
Schulkommission	8	4
Tagesschulleitung	9	4
Aufgaben der Tagesschulleitung	10	4
Aufgaben der Betreuungspersonen	11	5
IV. Personelles		
Grundsätze	12	5
V. Aufnahme und Kündigung		
Anmeldung	13	5
Ausnahmen	14	6
Abmeldung	15	6
VI. Organisation		
Aufsicht und Verantwortung	16	6
Betriebsführung	17	6
Betreuung	18	6
Administration	19	6
Finanzielles	20	6
VII. Gebühren		
Gebührenpflicht	21	6
Bemessungskriterien	22	7
Betreuungseinheiten	23	7
Erhebung der Gebühr	24	7
Massgebendes Einkommen	25	7
Gebührenerlass	26	8
Entgelt für die Mahlzeiten	27	8
Tarifanpassung	28	8
Rechnungsstellung und Inkasso	29	8
Mahnwesen	30	8
Versicherungen	31	8
VIII. Schlussbestimmungen		
In Kraft treten	32	8

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Uetendorf erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uetendorf folgende

Verordnung über die Tagesschule Uetendorf (VTSU)

I. Grundlagen

Grundlagen

Art. 1

- 1) Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Änderung vom 27. März 2007), Artikel 14 d – h
- 2) Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (Änderungen vom 01.08.2012) ²
- 3) Schulreglement der Gemeinde Uetendorf
- 4) Konzept Tagesschule Uetendorf ¹

Gegenstand

Art. 2

- 1) Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Uetendorf sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.
- 2) Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.
- 3) Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.
- 4) Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Zweck

Art. 3

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 4

- 1) Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.
- 2) Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 25), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 5

- 1) Das Tagesschulangebot kann die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 19.00 Uhr beinhalten. ²
- 2) Die Betreuung wird in der Regel während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet, jedoch nur an jenen Tagen, an denen mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen. Bei weniger als 8 Anmeldungen pro Modul ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.
- 3) In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- 4) Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

- 5) Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung. Die Bestellung des Mittagessens ist zwingend.

Betreuungsgruppen Art. 6

- 1) Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens acht Kinder und Jugendliche. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 2) Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:
 - a. bis 10 Teilnehmende 1 Betreuungsperson
 - b. für 11 - 20 Teilnehmende 2 Betreuungspersonen
 - c. ab 21 Teilnehmende 3 Betreuungspersonen
- 3) Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.
- 4) Die maximale Anzahl pro Standort beträgt in der Regel 22 Kinder und Jugendliche.
- 5) Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung. ¹

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde Art. 7

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Uetendorf stellt die Tagesschulleitung auf Antrag der Schulleitung Volksschule und unter der Mitwirkung der Schulkommission an.

Schulkommission Art. 8

- 1) Sie entscheidet auf Grund von Art. 28 VSG über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Auf Antrag der Tagesschulleitung entscheidet sie, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben. ¹

Tagesschulleitung Art. 9

- 1) Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.
- 2) Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.
- 3) Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.
- 4) Sie ist personell der Schulleitung Volksschule unterstellt.

Aufgaben der Tagesschulleitung Art. 10

- 1) Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. pädagogische Leitung der Tagesschule
 - b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
 - c. Leitung der Teamsitzungen

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe inklusive Abrechnung der Elternbeiträge
 - e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
 - f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
 - g. Sicherung der Qualität
- 2) Sie arbeitet zusammen mit:
- a. der Schulleitung Volksschule
 - b. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
 - c. der Schulkommission
 - d. dem Schulsekretariat
 - e. der Gemeindeverwaltung
 - f. weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 11

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 12

- 1) Die Anstellung der Tagesschulleitung, der Betreuungspersonen mit oder ohne Berufsausweis sowie der übrigen Hilfspersonen erfolgt nach den Personalvorschriften der Gemeinde Uetendorf (Personalreglement und -verordnung).
- 2) Die Sockelanstellung der Tagesschulleitung beträgt 10 Stellenprozent (im 1. Betriebsjahr 15 Stellenprozent).
- 3) Für je 50 an der Tagesschule betreute Kinder und Jugendliche werden zusätzlich 3 Stellenprozent gewährt.

V. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung

Art. 13

- 1) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 26.
- 2) Die Aufnahme richtet sich danach, ob mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen.
- 3) Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung durch die Schulkommission eröffnet. ¹

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

- Ausnahmen** **Art. 14**
- 1) Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.
 - 2) Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

- Abmeldung** **Art. 15**
- 1) Kinder und Jugendliche können in begründeten Fällen per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.
 - 2) Bei Wegzug aus der Gemeinde Uetendorf oder in Härtefällen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

VI. Organisation

- Aufsicht und Verantwortung** **Art. 16**
- 1) Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.
 - 2) Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

- Betriebsführung** **Art. 17**
- 1) Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.
 - 2) Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

- Betreuung** **Art. 18**
- 1) Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Uetendorf.
 - 2) Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.
 - 3) Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

- Administration** **Art. 19**
- 1) Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert.
 - 2) Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen.

- Finanzielles** **Art. 20**
- 1) Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.
 - 2) Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VII. Gebühren

- Gebührenpflicht** **Art. 21**
- Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

Bemessungskriterien Art. 22

Die Beiträge richten sich nach den Ansätzen der kant. Tagesschulverordnung (TSV).

Betreuungseinheiten Art. 23

- 1) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.
- 2) Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:
 - a. die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn
 - b. die Zeit von 11.00 (12.00) bis 13.15 Uhr
 - c. die Zeit von 13.15 bis 17.00 oder 19.00 Uhr ²
 - d. die Zeit von 15.15 oder 16.15 Uhr bis 18.00 oder 19.00 Uhr ²
- 3) Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.

Erhebung der Gebühr Art. 24

- 1) Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).
- 2) Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr für die Sekundarstufe) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.
- 3) Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, inkl. Kindergarten, die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr für die Primarstufe) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Massgebendes Einkommen**Art. 25**

- 1) Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern umfasst
 - a. den Nettolohn gemäss Lohnausweis, ²
 - b. das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, ²
 - c. die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, ²
 - d. fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden), ²
 - e. den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre), ²
 - f. Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind. ²
- 2) Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen. ²
- 3) Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen. ²
- 4) Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.
- 5) Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

Gebührenerlass	<p>Art. 26</p> <p>1) Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. Dies gilt insbesondere bei einem Ausschluss aus der Tagesschule aus disziplinarischen Gründen.</p> <p>2) In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. in Krankheitsfällen ab dem 6. Krankheitstag der entschuldigter Abwesenheit</p> <p style="margin-left: 20px;">b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes</p> <p>3) Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Uetendorf.</p>
Entgelt für die Mahlzeiten	<p>Art. 27</p> <p>1) Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.</p> <p>2) Die Gebühren für die Mahlzeiten werden in der Gebührenverordnung des Gemeinderates geregelt.²</p> <p>3) Betreuungspersonen und Gäste entrichten die gleichen Beiträge.</p>
Tarifanpassung	<p>Art. 28</p> <p>Tarifanpassung Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.</p>
Rechnungsstellung und Inkasso	<p>Art. 29</p> <p>1) Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p>2) Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Mahnwesen	<p>Art. 30</p> <p>1) Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Uetendorf.</p> <p>2) Mahnungen sind gebührenpflichtig.</p> <p>3) Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann die Verweigerung der Aufnahme in die Tagesschule im nächsten Jahr zur Folge haben.¹</p>
Versicherungen	<p>Art. 31</p> <p>1) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>2) Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>3) Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p> <p>4) Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

In Kraft treten	<p>Art. 32</p> <p>Diese Verordnung am 1. Juni 2010 in Kraft.</p>
------------------------	-------------------------------------------------------------------------

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Mai 2010 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Zaugg-Graf

K. Spöri

Teilrevision der Verordnung über die Tagesschule Uetendorf vom 16. Dezember 2010

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 1, 6 Abs.3, 6 Abs. 4, 8 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 30 Abs. 3 treten per sofort in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hannes Zaugg-Graf

Kurt Spöri

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012

Teilrevision der Verordnung über die Tagesschule Uetendorf vom 12. April 2012

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 12. April 2012 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2c, 2d, Art. 25 Abs. 1 a – f, Art. 25 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 treten am 1. August 2012 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hannes Zaugg-Graf



Kurt Spöri

¹ Revidierte Fassung vom 16.12.2010

² Revidierte Fassung vom 12.04.2012